

① 07.12.2020

Wipfli Hans ASTAB

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. Oktober 2020 15:55
An: Wipfli Hans ASTAB
Betreff: Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Wipfli

Wir danken Ihnen bestens für die Zustellung des untenstehenden E-Mails und die uns damit gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Angelegenheit.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband verzichtet auf eine Stellungnahme, da die vorliegende Revision gegenüber der in der Botschaft vom 3. September 2014 zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee keine zusätzlichen finanziellen und personellen Auswirkungen hat.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: Wipfli Hans ASTAB <Hans.Wipfli@vtg.admin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2020 16:41
An: mail@bdp.info; info@cvp.ch; info@edu-schweiz.ch; info@eag-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; info@lega-dei-ticinesi.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; info@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; sgv@crm.sgv-usam.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; info@kfmv.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; info@auns.ch; info@awm-cmep.ch; info@chanceschweiz.ch; gsoa@gsoa.ch; info@lkmd.ch; alexander.krethlow@rkmzf.ch; info@prolibertate.ch; sekretariat@promilitia.ch; zentrasekretariat@feldweibel.ch; praesident@fourier.ch; office@sog.ch; info@suov.ch; Offredi Tamara BFS <Tamara.Offredi@bfs.admin.ch>; office@frauenzentrale.ch; bieri@landfrauen.ch; info@sgf.ch; FRAUENBUND <info@frauenbund.ch>; Guyaz Anne <info@postbeijing.ch>; Hauri Rudolf <rudolf.hauri@zg.ch>; office@gdk-csd.ch; info@fmh.ch; edk@edk.ch
Cc: Saladin Gerhard GS-VBS <Gerhard.Saladin@gs-vbs.admin.ch>; Braun Peter GS-VBS <Peter.Braun@gs-vbs.admin.ch>; Bohren Carolina GS-VBS <Carolina.Bohren@gs-vbs.admin.ch>; Gribi Christoph ASTAB <Christoph.Gribi@vtg.admin.ch>; _BK-Vernehmlassungsunterlagen <vernehmlassungsunterlagen@bk.admin.ch>; Mägli Patrick BK <Patrick.Maegli@bk.admin.ch>
Betreff: Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Texte en français, voir plus bas

✓ 07.12.2020

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere



Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
3003 Bern

Per Mail: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 3. November 2020

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz



Frau Bundesrätin
Viola Amherd
Chefin VBS
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
hans.wipfli@vtg.admin.ch

9. November 2020

Revision des Militärgesetzes MG und der Armeeorganisation AO

Stellungnahme zum Entwurf vom Oktober 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.¹ Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die RK MZF begrüsst die Revision von MG und AO. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.
- **E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer:** Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse.² Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.³

Antrag: Art. 27. Abs. 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.

¹ Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1)

² Art. 27 Abs. 1 MG.

³ Art. 14 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911) i.V.m. Anh. 1a MIV.



- **Ausserdienstlicher Arrestvollzug:** Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt (vgl. Beilagen). Die vom GS-VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Art. 192 Abs. 4 nun "[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind." Dies anstatt "[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird."

Antrag: Wir ersuchen Sie, den Wortlaut gemäss den von Ihnen der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.

- **"Verbliebenenkurs":** Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren.⁴ Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leidet die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Antrag: Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – wie dies beim Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist⁵ – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit ÖV ist sicherzustellen. Ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

Regierungskonferenz

Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

elo. sig.

Staatsratspräsident Norman Gobbi
Präsident RK MZF

elo. sig.

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Beilagen:

- Ausserdienstlicher Arrestvollzug: Entwurf Gesetzesbestimmungen 13.03.2020
- Faktenblatt ausserdienstlicher Arrestvollzug für Jahreskonferenz RK MZF

⁴ Art. 63 Abs. 5, 2. Satz MG i.V.m. Art. 17 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31).

⁵ Art. 8 Abs. 2 MG.



Ausserdienstlicher Arrestvollzug: Entwurf Gesetzesbestimmungen 13.03.2020

Bestimmung	Geltender Text	Bereinigter Entwurf	Erläuterung
Art. 185 Abs. 2 MStG	² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandelungsentscheid ruht die Vollstreckungsverjährung. Wird am Ende des Rechtsmittelverfahrens die Busse in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandelungsentscheid.	² Die Verjährung wird unterbrochen während: a. der Nachforschung nach dem oder der Bestraften; b. eines Betreibungsverfahrens zur Einbringung einer nicht fristgerecht bezahlten Disziplinarbusse; c. eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandelungsentscheid ³ Wird die Busse schliesslich in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandelungsentscheid. ⁴ Durch Stillstand und Unterbrechung kann die Verjährung um nicht mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.	Angesichts der im Hinblick auf die Dauer eines Betreibungsverfahrens eher relativ kurzen Frist für die Vollstreckungsverjährung von Disziplinarstrafen muss die Vollstreckungsverjährung während eines Betreibungsverfahrens nach Art. 189 Abs. 5 MStG ruhen. Dasselbe gilt für den Fall einer Nachforschung nach Bestraften, die vor oder während des Disziplinarverfahrens die Meldepflicht verletzten haben. Trotzdem muss nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip eine absolute Vollstreckungsverjährung eintreten. Diese soll in Analogie zu den Übertretungen auf maximal fünf Jahre festgelegt werden.

Bestimmung	Geltender Text	Bereinigter Entwurf	Erläuterung
Art. 189 Abs. 5 MStG	⁵ Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.	⁵ Wird die Disziplinarbusse nicht fristgemäss bezahlt, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreibung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Ist die Disziplinarbusse auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, wird die Disziplinarbusse in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt. Der Arrest entfällt, soweit die Disziplinarbusse nachträglich bezahlt wird.	Die Umwandlung von Disziplinarbussen in Arrest sollte aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips staatlicher Massnahmen nur erfolgen, wenn keine anderen, milderen Massnahmen zur Verfügung stehen. In Analogie zu Artikel 29 und 30 MStG soll daher eine Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest nur noch erfolgen, wenn die Disziplinarbusse nicht auf dem Weg der Betreibung einbringlich ist. Die Betreibungskosten trägt gemäss Artikel 68 Absatz 1 SchKG der Schuldner. Dies ist kein Widerspruch zu Artikel 203 Absatz 5 und 208 Absatz 5 MStG wonach das Disziplinarverfahren und das Beschwerdeverfahren kostenlos sind. Die Verfahren selbst bleiben weiterhin kostenlos, kostenpflichtig wird lediglich das durch Zahlungsver säumnis oder –unterlassung provozierte zusätzliche Betreibungsverfahren. Ebenso soll die Bezahlung der Disziplinarbusse auch noch nach einem erfolgten Umwandlungsentscheid möglich sein, um den aufwändigen Arrestvollzug, der zur Höhe der Disziplinarbusse oft in keinem verhältnismässigen Verhältnis steht, noch abwenden zu können.

Bestimmung	Geltender Text	Bereinigter Entwurf	Erläuterung
Art. 192 Abs. 4 MStG	(neuer Absatz)	⁴ Kantone, die über zu wenig geeignete Mittel für den Vollzug des Arrests vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung verfügen, können den Chef der Armee um Unterstützung mit Mitteln der Militärverwaltung oder der Armee ersuchen. Eine Unterstützung darf nur bewilligt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird.	Aufgrund der mit der WEA erfolgten Reduktion der Waffenplätze verfügen einige Kantone nicht mehr über genügend geeignete Arrestlokale für den Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes, für den gemäss Artikel 192 Absatz 1 MStG der Wohnsitzkanton zuständig ist. Es drohen daher immer mehr Arreststrafen zu verjähren und eine Ungleichbehandlung der Disziplinierten in Abhängigkeit von ihrem Wohnort. Dadurch würde das ausserdienstliche Disziplinarwesen untergraben, was weder im Interesse der Kantone noch des Bundes ist. Es soll deshalb die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass in Fällen von solchen Vollzugsschwierigkeiten die Militärverwaltung und die Armee die Kantone auf Gesuch hin unterstützen können. Es ist hier insbesondere an die zur Verfügungstellung von Arrestlokalen in Gebäuden des Bundes zu denken, sowie einer Betreuung der Arrestanten durch bereits vor Ort befindliche Angehörige der Armee (beispielsweise die Wache einer vor Ort dienstleistenden Truppe). Die konkreten Leistungen und Verfahrensmodalitäten werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.



Faktenblatt

Datum: 03.03.2020
Für: Jahreskonferenz RK MZF vom 8. Mai 2020
Kopie an: KKdt Thomas Süssli, CdA
KKdt Hans-Peter Walser, Chef Kdo Ausb
Br Jacques Rüdin, SC Kdo Ausb

Referenz/Aktenzeichen: HRR

Faktenblatt ausserdienstlicher Arrestvollzug für Jahreskonferenz RK MZF

Faktenblatt zum Thema "Ausserdienstlicher Arrestvollzug" – Stand Bearbeitung der Arbeitsgruppe "Ausserdienstlicher Arrestvollzug" unter der Leitung des Generalsekretärs Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) PD Dr. phil. Alexander Krethlow und Stand der Arbeiten nach dem Entscheid der Chefin VBS vom 13. Dezember 2019 an die RK MZF.

Im beiderseitigen Interesse von Bund und Kantonen galt es rasch möglichst eine Lösung im ausserdienstlichen Arrestvollzug zu finden, die den ordnungsgemässen Vollzug von ausserdienstlichen Arreststrafen zulässt. Die Chefin VBS hat der RK MZF mit Schreiben vom 29. Mai 2019 mitgeteilt, dass sie bereit ist neue zukünftige Lösungen mit den Kantonen zu diskutieren.

Für die Erarbeitung von Lösungsvarianten hat am 2. September 2019 die Arbeitsgruppe "Ausserdienstlicher Arrestvollzug" aus Vertretern von Bund und Kantonen ihre Arbeit aufgenommen. Dabei wurden die gegenwärtige Lage im ausserdienstlichen Arrestvollzug, dessen Entwicklungsmöglichkeiten und verschiedene Lösungsvarianten diskutiert. Im Anschluss verfasste PD Dr. phil. Krethlow Alexander (Generalsekretär RK MZF) das Schreiben vom 17. Oktober 2019 an die Chefin VBS, welches im Vorstand der RK MZF vorgängig besprochen wurde.

Zur Verhinderung von Verjährungen bis zum Inkrafttreten einer nachhaltigen Lösung im ausserdienstlichen Arrestvollzug boten sich mehrere Varianten von Sofortmassnahmen an. Der Chefin VBS wurde durch die RK MZF die Variante "Die vorübergehende Rückkehr zur Praxis, die vor dem 01. Juni 2019 angewendet wurde" empfohlen.

Als nachhaltige, langfristige Lösung mit einem entsprechenden Zeitrahmen zur Erarbeitung der Anpassung der Gesetzesgrundlagen, empfahl die Arbeitsgruppe der Chefin VBS die

Variante "Die Armee soll subsidiär die Zuständigkeit zum ausserdienstlichen Vollzug des Arrestes erhalten".

Die Chefin VBS hat mit dem Antwortschreiben vom 13. Dezember 2019 an das Generalsekretariat RK MZF der vorgeschlagenen Variante zugestimmt. Der Chef Recht VBS hat den Auftrag erhalten die Gesetzesgrundlagen zur laufenden Militärgesetzesänderung zu entwerfen. Der CdA wurde beauftragt die DU CdA und die Wpl Kdt über die vorübergehende Rückkehr zur Praxis, die vor dem 01. Juni 2019 angewendet wurde, zu orientieren.

Am 21. Februar 2020 fand die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe unter der Leitung von PD Dr. phil. Alexander Kretlow statt. Dabei ging es darum, mögliche Gesetzesbestimmungen zur laufenden Militärgesetzesänderung zu erörtern, welche eine nachhaltige Lösung gemäss Auftrag der Chefin VBS ermöglicht.

Die Arbeitsgruppe beschloss die Aufnahme des Betreibungsverfahrens in den Art. 185 Abs. 2 und Art. 189 Abs. 5 MStG zur Einbringung einer nicht fristgerecht bezahlten Disziplinarbusse. Das heisst, eine Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest erfolgt nur noch, wenn die Disziplinarbusse auch nicht mittels Betreibung beglichen werden kann. Beibehalten wird die Möglichkeit einer Bezahlung der Disziplinarbusse auch nach einem erfolgten Umwandlungsentscheid.

Im Weiteren wurde die Vollstreckungsverjährung im Art. 185 Abs. 2 MStG folgendermassen angepasst: Die Vollstreckungsverjährung wird unterbrochen während der Nachforschung nach dem oder der Bestraften, eines Betreibungsverfahrens und eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandlungsentscheid.

Wird die Disziplinarbusse in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem Umwandlungsentscheid. Die Vollstreckungsverjährung kann jedoch nicht mehr als fünf Jahre durch Stillstand und Unterbrechung aufgeschoben werden.

Art. 192 MStG wurde mit einem Abs. 4 ergänzt, um die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, dass die Kantone, welche über zu wenig geeignete Mittel für den Vollzug des Arrests vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung verfügen, den CdA um Unterstützung mit Mitteln der Militärverwaltung oder der Armee ersuchen können.

Weiteres Vorgehen:

Dr. iur. Gerhard M. Saladin (Chef Recht VBS und GS-VBS) reicht die überarbeiteten Artikel des MStG in den Rechtsetzungsprozess betreffend Teilrevision des Militärgesetzes zur Nachbesserung der Weiterentwicklung der Armee ein. Der CdA präsentiert an der Jahreskonferenz RK MZF vom 8. Mai 2020 den Entscheid (Anpassung der Artikel im MStG) über den ausserdienstlichen Arrestvollzug.

Herr Dr. iur. Hans Wipfli
Recht Verteidigung
Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 19. November 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrter Herr Wipfli

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu den geplanten Änderungen des Militärgesetzes und der Armeeorganisation. Swiss Olympic ist der Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz. Wir vertreten über zwei Millionen aktive Sportlerinnen und Sportler, darunter auch jene über 500 Sportsoldat*innen, die sich im Rahmen ihrer Wiederholungskurse (WK) auf internationale Wettkämpfe vorbereiten können.

Unter den vorgesehenen Änderungen befindet sich nach unserer Einschätzung nur ein Artikel, der den Sport direkt betrifft, nämlich der neu vorgesehene Art. 48a Abs. 3 des Militärgesetzes. Wir unterstützen diese Ergänzung des Militärgesetzes. Der neue Absatz wird den Bundesrat ermächtigen, für Sportsoldat*innen, die im Ausland weilen, wenn notwendig zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, insbesondere bezüglich Ausrüstung und Haftung. Dies dient der Klärung der Situation von Sportsoldat*innen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, und diese Klärung begrüssen wir.

Wir nutzen die Gelegenheit, um uns für die wichtige und wirkungsvolle Unterstützung der Armee für den Schweizer Sport zu bedanken.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor

Herr Dr. iur. Hans Wipfli
Recht Verteidigung
Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ittigen, 4. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrter Herr Wipfli

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu den geplanten Änderungen des Militärgesetzes und der Armeeorganisation. Swiss Olympic ist der Dachverband des privatrechtlich organisierten Sports in der Schweiz. Wir vertreten über zwei Millionen aktive Sportlerinnen und Sportler, darunter auch jene über 500 Sportsoldat*innen, die sich im Rahmen ihrer Wiederholungskurse (WK) auf internationale Wettkämpfe vorbereiten können.

Unter den vorgesehenen Änderungen befindet sich nach unserer Einschätzung nur ein Artikel, der den Sport direkt betrifft, nämlich der neu vorgesehene Art. 48a Abs. 3 des Militärgesetzes.

Wir unterstützen diese Ergänzung des Militärgesetzes. Der neue Absatz wird den Bundesrat ermächtigen, für Sportsoldat*innen, die im Ausland weilen, wenn notwendig zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, insbesondere bezüglich Ausrüstung und Haftung. Dies dient der Klärung der Situation von Sportsoldat*innen, wenn sie sich im Ausland aufhalten, und diese Klärung begrüssen wir.

Wir nutzen die Gelegenheit, um uns für die wichtige und wirkungsvolle Unterstützung der Armee für den Schweizer Sport zu bedanken.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic



Jürg Stahl
Präsident



Roger Schnegg
Direktor



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Revision des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.¹ Der Kanton Uri bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Wir begrüssen die Revision von MG und AO. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.
- **E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer:** Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse.² Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits

¹ Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [MG]; SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation [AO]; SR 513.1)

² Artikel 27 Absatz 1 MG

heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.³

Antrag: Artikel 27 Absatz 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.

- **Ausserdienstlicher Arrestvollzug:** Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Die vom VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Artikel 192 Absatz 4 nun «[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind.» Dies anstatt «[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird.»

Antrag: Wir ersuchen Sie, den Wortlaut gemäss den von Ihnen der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.

- **«Verbliebenenkurs»:** Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren.⁴ Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflchtig sind. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstplicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflchtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leidet die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.»

Antrag: Artikel 63 Absatz 5 MG und Artikel 17 Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs - wie dies beim Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist⁵ - ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit öV ist sicherzustellen. Ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.

³ Artikel 14 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) i.V.m. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911) i.V.m. Anhang 1a MIV

⁴ Artikel 63 Absatz 5 2. Satz MG i.V.m. Artikel 17 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31)

⁵ Artikel 8 Absatz 2 MG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Dezember 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

2. Dezember 2020 (RRB Nr. 1191/2020)

**Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 2016 über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgesehenen Änderungen des MG und der AO mit dem Ziel, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen bzw. anzupassen, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee bis Ende 2022 zu ermöglichen. Wir erlauben uns, im Rahmen der vorliegenden Revision zusätzlich eine weitere Gesetzesanpassung vorzuschlagen:

Gemäss Art. 27 Abs. 1 MG müssen die Stellungspflichtigen und die Militärdienstpflichtigen dem Kreiskommando ihres Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Stellungen- und Militärdienstpflichtigen andererseits findet allerdings oft über die digitalen Kanäle statt. E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer sind von immer zentralerer Bedeutung. Wir beantragen daher, Art. 27 Abs. 1 MG durch einen Buchstaben e zu ergänzen, in dem die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer genannt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

SOW

Dr. Silvia Steiner

K. Arioli

Dr. Kathrin Arioli



Madame
Viola Amherd
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports (DDPS)
Palais fédéral Est
3003 Berne



Date 2 décembre 2020

Procédure de consultation relative aux modifications de la loi sur l'armée et de l'ordonnance sur l'organisation de l'armée

Madame la Conseillère fédérale,

L'Etat du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer sur le projet de révision mentionné sous rubrique et a l'honneur de vous communiquer, ci-après, sa prise de position.

1. Remarques générales sur les modifications

Pour se protéger de menaces venues de l'extérieur ou en cas de menaces ou risques internes, notre pays possède un instrument essentiel et indiscutable : l'Armée. Cette dernière démontre et justifie toute son utilité dans la crise « COVID-19 » qui touche durement notre pays et sa population.

La mise en œuvre du développement de l'Armée (DEVA) a débuté le 1^{er} janvier 2018 et prendra fin le 31 décembre 2022. Entretemps, des besoins d'adaptations se sont clairement manifestés dans plusieurs domaines ; certaines, de compétences de l'Armée, ont été appliquées directement, mais d'autres nécessitent l'adaptation de diverses bases légales qui ne sauraient attendre car il faut agir pour consolider le DEVA. Cette étape franchie, il sera déjà temps de se pencher sur les futurs développements de l'Armée. Un abandon ou même un nouveau report présenteraient des inconvénients majeurs.

Par conséquent, l'Etat du Valais encourage toute solution ou proposition en vue de soutenir durablement le DDPS et l'Armée dans leur mission. Il est ainsi fondamentalement favorable à la présente révision.

2. Remarques et propositions

Article 27 LAAM - Obligation de s'annoncer

Les conscrits et les personnes astreintes au service militaire doivent annoncer plusieurs données personnelles au commandement d'arrondissement du canton de domicile, notamment l'adresse de domicile et l'adresse postale¹. Toutefois le mode de communication a changé. En effet, la communication entre le commandement d'arrondissement et

¹ Art. 27, al. 1 LAAM.

l'administration militaire, d'une part, et les astreints, de l'autre, se déroule aujourd'hui, de plus en plus souvent, par le biais de moyens numériques. L'engagement de l'Armée dans le cadre du COVID l'a d'ailleurs pleinement démontré. Cette tendance va vraisemblablement encore s'accroître à l'avenir, raison pour laquelle l'adresse courriel et le numéro de téléphone du portable sont d'une importance fondamentale au côté de l'adresse de domicile et de l'adresse postale.

L'adresse courriel comme le numéro de téléphone du portable figurent déjà dans le système d'information sur le personnel de l'Armée et de la protection civile (PISA), mais parfois elles manquent. Or le but final est la complétude des données pour chaque militaire et donc l'enregistrement automatique ainsi que la mise à jour systématique. Cependant, et c'est bien là le problème, les autorités militaires cantonales n'ont aucune possibilité de conserver à jour ces données². Il faut leur donner ce moyen.

Proposition: l'art. 27, al.1 LAAM doit être complété avec une lettre e, dans laquelle l'adresse de courrier électronique et le numéro de téléphone portable doivent être mentionnés. Après la saisie initiale par les cantons, les commandants de troupe ont l'obligation de maintenir à jour dans PISA ces indications ainsi que celles relatives à l'activité professionnelle.

Art. 192 du Code pénal militaire (CPM ; RS 321) - Exécution des arrêts en dehors du service.

En mai 2020, l'Assemblée plénière de la CG MPS a pris des décisions sur des questions relatives à l'exécution des arrêts. Cependant, il est constaté que le projet de modification de l'article s'écarte de la version adoptée par la CG MPS. Ainsi, la teneur proposée du nouvel alinéa 4 de l'art. 192 CPM est: «[...] que lorsque l'accomplissement des tâches de l'administration militaire ou de l'armée n'en pâtit pas et que les prestations à fournir ne requièrent ni moyens matériels ni ressources financières supplémentaires.», en lieu et place de «[...] que lorsque l'accomplissement des tâches de l'administration militaire ou de l'armée n'en pâtit pas.».

Proposition: biffer la fin de l'alinéa 4 et conserver la teneur validée par l'assemblée plénière de la CG MPS en mai 2020.

Art 63, al. 5 LAAM et art. 17 de l'Ordonnance sur le tir (RS 512.31) - Cours pour [tireurs] restés.

Les militaires qui n'ont pas rempli les exigences minimales prescrites lors du Tir obligatoire hors du service doivent suivre un cours dit «cours pour restés»³. Il s'agit d'un jour de service soldé qui est pris en compte dans le décompte des obligations de formation, raison pour laquelle seuls les militaires qui n'ont pas achevé leurs obligations de formation peuvent être convoqués. Par conséquent, les militaires qui ont fait un service long et ceux qui ont déjà rempli leurs obligations ne peuvent être convoqués à ce cours, même s'ils sont encore astreints au service militaire pour plusieurs années et qu'ils sont équipés d'une arme personnelle. Cette situation est bancal car il est indispensable que même ces derniers conservent l'habileté au tir et la sécurité au maniement de leur arme personnelle car ils peuvent être rappelés à servir.

Proposition: modifier l'art. 63, al. 5 LAAM et l'art. 17 de l'Ordonnance sur le tir de telle manière à ce que le cours pour restés soit défini juridiquement de la même manière que la journée d'information des conscrits⁴, à savoir comme cours non soldé et non pris en compte dans le

² Art. 14 de la Loi fédérale sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA ; RS 510.91), en relation avec l'art. 4, al. 1 de l'Ordonnance sur les systèmes d'information de l'armée (OSIAr ; RS 510.911) et l'annexe 1a à l'OSIAr.

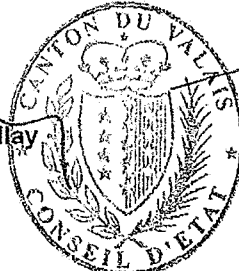
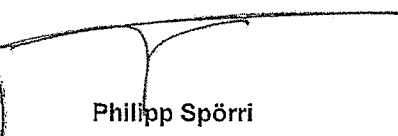
³ Art. 63, al. 5, 2^e phrase LAAM, en relation avec l'art. 17 de l'Ordonnance sur le tir hors du service (Ordonnance sur le tir ; RS 512.31).

⁴ Art. 8, al. 2 LAAM.

décompte des obligations de formation tout en recevant une convocation officielle (cf. art 324a du Code des obligations, Obligation de l'employeur). La gratuité des transports publics doit par ailleurs être garantie, et les conséquences en cas de non-présentation doivent être celles du non-respect d'une convocation officielle.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président		Le chancelier
 Christophe Darbellay		 Philipp Spörri

Copie hans.wipfli@vtg.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

per E-Mail an hans.wipfli@vtg.admin.ch

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. Dezember 2020

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zur Vorlage einer Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation bis zum 22. Januar 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehenen Änderungen. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

- **Erfüllung der Militärdienstpflicht ausgebildeter höherer Kader:** Um dem Ansinnen gemäss den Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1 Bst. c MG nachzukommen, welche besagen, dass ausgebildete höhere Kader ihre Militärdienstpflicht zu erfüllen hätten, drängt sich die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in den Gesetzestext auf.

Antrag: Art. 18 MG soll eine Bestimmung enthalten, welche besagt, dass ausgebildete höhere Kader in der Regel nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden.

- **E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer:** Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und



den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.

Antrag: Art. 27. Abs. 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.

- **Ausserdienstlicher Arrestvollzug:** Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Die vom GS-VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Art. 192 Abs. 4 Militärstrafgesetz nun "[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind." Dies anstatt "[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird."

Antrag: Der Wortlaut von Art. 192 Abs. 4 Militärstrafgesetz sei gemäss dem an der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.

- **"Verbliebenenkurs":** Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren. Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstplicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflchtig sind. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstplicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflchtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leiden die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Antrag: Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – wie dies bei der Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit ÖV ist sicherzustellen. Ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Liestal, 15. Dezember 2020

**Vernehmlassung
zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Das Revisionsvorhaben zur Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) per Ende 2022 wird von uns grundsätzlich begrüsst. Zu einzelnen Themenbereichen haben wir folgende Bemerkungen / Anträge:

E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer: Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und die Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits erfolgt schon heute vermehrt über digitale Kanäle. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer sind von zentraler Bedeutung. Daher regen wir an, die gesetzliche Meldepflicht entsprechend zu erweitern. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit, diese Daten aktuell zu halten.

Antrag: Ergänzung von Artikel 27 Absatz 1 des Militärgesetz-Revisionsentwurfs mit einem zusätzlichen Buchstaben e («E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer»). Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandos zudem zu verpflichten, die Angaben im PISA aktuell zu halten.

Ausserdienstlicher Arrestvollzug: Im Rahmen der Plenarversammlung vom Mai 2020 der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Alle vom VBS-Generalsekretariat unterbreiteten Gesetzesentwürfe wurden von der Plenarversammlung unterstützt. Allerdings weichen nun im vorliegenden Revisionsentwurf einzelne Passagen von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Artikel 192 Absatz 4 jetzt wie folgt: "[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind." Im Gegensatz dazu lautete die ursprüngliche Formulierung noch: "[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird."

Antrag: Beibehaltung der Fassung, die im Mai 2020 der Plenarversammlung der RK MZF unterbreitet wurde.

Verbliebenenkurs: Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht erbringen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren. Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Durchdieser und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig sind und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leiden die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Antrag: Das Militärgesetz (Artikel 63 Absatz 5) und die Schiessverordnung (Artikel 17) sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – analog zur Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs wird (Amtstermin mit Sanktionierung der Nichtbefolgung). Die Unentgeltlichkeit des Transports mit dem Öffentlichen Verkehrs ist sicherzustellen.

Bemerkungen zum Änderungsvorschlag in Artikel 18 «Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten» des Revisionsentwurfs Militärgesetz: Die Polizei Basel-Landschaft ist von der vorgeschlagenen Änderung der Regeln für die Befreiung von Polizeiangehörigen von der militärischen Dienstpflicht ganz erheblich betroffen und wird schlechter gestellt. Daher stellen wir folgenden

Antrag: Streichung folgender Passage im Vorschlag zur Befreiung hauptberuflich tätiger Personen von der Militärdienstpflicht (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 4):

4. Angehörige von organisierten Polizeidiensten ~~mit Status Polizist oder Polizistin~~, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden,

Begründung: Durch die vorgeschlagene Änderung sollen künftig Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht mehr von der Dienstpflicht befreit werden können. Dies ist für die Polizeikorps nicht akzeptabel. In vielen Polizeikorps, auch bei der Polizei Basel-Landschaft, übernehmen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten wichtige Aufgaben zu Gunsten der Sicherheit und des Vollzugs verschiedenster polizeilicher Aufgaben. Sie entlasten Polizistinnen und Polizisten, damit diese Aufgaben wahrnehmen können, die eine volle Polizeiausbildung erfordern. Ohne Sicherheitsassistentinnen und -assistenten würde die Erfüllung der polizeilichen Hauptaufgaben erheblich leiden. Die Entlastung betrifft insbesondere Gefangenenvorfürungen, Bewachungen bei Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen, Zuführungen an Betreibungsämter, Einzug von Kontrollschildern und polizeiliche Zustellungen von Urkunden. Die basellandschaftlichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden auch im polizeilichen Ordnungsdienst eingesetzt, sind bewaffnet und verfügen über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen polizeilichen Kompetenzen. In anderen Kantonen kommen auch Bewachungsaufgaben dazu, wie etwa der Botschaftsschutz im Kanton Bern. Könnten Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten nicht mehr von der Dienstpflicht befreit werden, obschon sie im Kanton für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben unentbehrlich sind, würde die Polizei bei einer Mobilisierung der Armee entscheidend geschwächt und die entstandenen Lücken müssten wieder mit Polizistinnen und Polizisten gefüllt werden, die im Krisen- oder Kriegsfall andernorts fehlen. Die vorgesehene Beschränkung der Befreiung von der Militärdienstpflicht lediglich auf Angehörige der Polizeikorps mit Status Polizistin / Polizist

(Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist) ist sachlich falsch und aus Sicht der Polizei nicht verantwortlich. Dieser Passus ist deshalb zu streichen.

Zudem setzt eine Dienstbefreiung gemäss Artikel 18 des Militärgesetzes eine hauptberufliche Tätigkeit voraus. Nach der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP)¹ gilt als hauptberuflich tätig, wer die Tätigkeit durchschnittlich während mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt. Gerundet entspricht dies einem 85%-Pensum. Um als Arbeitgeber gerade für die jüngeren Generationen (Millennials) attraktiv zu sein und in den nächsten Jahren zu bleiben, müssen die Polizeien vermehrt auch Teilzeitpensen ermöglichen. Besonders häufig besteht der Wunsch nach einem 80%-Pensum. Daher wirkt das für die Dienstbefreiung vorgesehene Erfordernis einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 85% nicht zeitgemäss. Kaum jemand arbeitet heute in einem 85%-Pensum, während 80%-Pensen stark zunehmen, da sie eine angemessene Work-Life-Balance nach modernen Bedürfnissen ermöglichen. In einem Krisenfall sind für die Polizeien auch Mitarbeitende mit einem 80%-Pensum vollwertige Mitarbeitende, die im Bedarfsfall via Überzeiten ohne weiteres zu 100% eingesetzt werden können. Müssten sie Militärdienst leisten, würden sie den Polizeien gänzlich fehlen, was wegen der eminenten Bedeutung der polizeilichen Sicherheitsaufgabe nicht tragbar wäre. Daher stellen wir folgenden

Antrag: Dienstbefreiung auch bei einem 80%-Pensum (durchschnittlich mindestens 33 Arbeitsstunden pro Woche).

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Hinweisen dienen zu können, und bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

¹ Artikel 25 Absatz 1 (SR 512.21)

numero			Bellinzona
6758	fr	0	16 dicembre 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Viola Amherd
Consigliera federale
Capo del Dipartimento federale della difesa
della protezione della popolazione e dello
sport
Palazzo federale est
3003 Berna

trasmessa per email: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica della legge militare e dell'organizzazione dell'esercito

Signora Consigliera federale,

in riferimento alla vostra comunicazione del 7 ottobre 2020, nella quale avete chiesto al Cantone Ticino di esprimersi in merito alle modifiche di cui in oggetto, teniamo a ringraziarvi per la possibilità offerta di formulare le nostre osservazioni in merito a queste importanti tematiche, permettendoci dunque di esporre le seguenti considerazioni e proposte.

Dopo attenta verifica dei progetti summenzionati, il Consiglio di Stato saluta positivamente la revisione della legge militare (LM) e dell'Organizzazione dell'esercito (OEs), poiché le modifiche presentate precisano e completano il quadro legale di riferimento per la messa in opera del progetto sull'Ulteriore sviluppo dell'esercito (USEs) entro la fine del 2022.

Legge militare

Art. 13 cpv. 1 lett. a bis e b e cpv. 2 lett. c

Le precisazioni sui limiti d'età permetteranno di determinare la durata degli obblighi di prestare servizio da parte dei sottufficiali superiori, tuttavia riteniamo opportuno precisare ulteriormente il limite di età per i professionisti attivi, per i quali auspichiamo che prestino servizio nelle formazioni di milizia almeno sino a 42 anni.

Art. 18 cpv. 1 lett. c-j nonché cpv. 2, 4, 5 e 6

Nella proposta si evidenzia come non siano state contemplate le Organizzazioni di protezione civile, le quali hanno al loro interno professionisti che ben difficilmente possono conciliare la propria attività lavorativa con il servizio militare. Pertanto, come per altre organizzazioni di professionisti, e in particolar modo per questi importanti partner della

protezione della popolazione, si propone di aggiungere esplicitamente un punto 9 per definire inequivocabilmente che siano esentati dal servizio militare. Si propone pertanto il seguente testo:

"9. I membri professionisti delle Organizzazioni di protezione civile."

Nella proposta relativa all'art. 18 cpv. 1 lett. c n. 4 si indica che gli assistenti, che non dispongono dello statuto di agente di polizia, non svolgono delle funzioni indispensabili in situazioni straordinarie. Questo principio è condivisibile, ma si ritiene che la discriminante dello statuto di agente di polizia, legato all'attestato professionale federale sia troppo rigido. Infatti, vi sono sia funzioni (quali gli ufficiali di polizia che provengono dall'esterno – "Quereinsteiger") che non dispongono dell'attestato federale (ma ovviamente hanno lo statuto di agente di polizia), così come vi sono attività indispensabili esercitate dagli assistenti (gli operatori di centrale, che sganciano tutte le misure d'urgenza o ancora coloro che si occupano del trasporto detenuti). Queste particolari attività sono e rimangono indispensabili anche in situazioni straordinarie. Per questi motivi si propone di completare il messaggio con la precisazione seguente:

"Gli impiegati della polizia, aventi o meno lo statuto di agente di polizia, che adempiono un'attività indispensabile e pertinente ad un compito di polizia giudiziaria, polizia di sicurezza o polizia stradale, sono esonerati dal servizio. Ciò non è il caso per gli impiegati della polizia che hanno uno statuto di personale amministrativo e svolgono lavori d'ufficio o di supporto."

Art. 27 cpv. 1

I coscritti e gli astretti al servizio devono annunciare al comando di circondario del proprio cantone diversi dati personali, tra i quali il domicilio e il recapito postale. La comunicazione tra il comando di circondario, l'amministrazione militare e gli astretti avviene oggi nella maggior parte dei casi attraverso i nuovi canali di comunicazione quali e-mail e telefonia mobile. Questa tendenza aumenterà in futuro, motivo per il quale poter disporre di dati sarà indispensabile, basti pensare alla recente mobilitazione avvenuta tramite il largo impiego di questi mezzi di comunicazione. Inoltre è già prevista la possibilità di registrare questi dati nel sistema di informazione sul personale dell'esercito (PISA). Le autorità militari non hanno la possibilità di mantenere questi dati costantemente aggiornati. Pertanto si propone di completare il presente articolo con una lettera e., nella quale vengano espressamente menzionati le e-mail e i numeri di telefono. Dopo l'iscrizione da parte dei Cantoni, il compito di mantenere aggiornati questi dati, insieme a quelli relativi all'attività professionale, spetterà ai comandanti di truppa.

Art. 63 cpv. 5

I militari che non hanno raggiunto il punteggio minimo richiesto in occasione del tiro obbligatorio fuori del servizio, devono seguire un corso per rimasti. Oggi questo corso è computato come giorno di servizio con soldo e computato sul totale dei giorni di servizio obbligatori e pertanto, solo i militari che non hanno adempiuto il totale dei giorni di servizio obbligatori, possono essere convocati. I militi che hanno svolto il servizio in ferma continuata che hanno terminato i loro giorni di servizio, pur essendo astretti al servizio per diversi anni e sono equipaggiati con un'arma personale, non possono essere convocati. L'abilità al tiro e la sicurezza dell'utilizzo dell'arma dunque ne soffrono. Si propone quindi di modificare l'articolo (e di conseguenza anche l'art. 17 dell'Ordinanza sul tiro) in modo che tale corso per rimasti sia equiparato alla manifestazione informativa, senza soldo e non computato sul totale obbligatorio dei giorni di servizio, la quale vale come convocazione ufficiale. Deve essere garantito il trasporto pubblico gratuito così come, in

caso di mancata presentazione, le conseguenze devono essere identiche a quelle previste nel caso di mancato rispetto di una convocazione ufficiale.

Coordinamento con la legge del 17 giugno 2016 sul casellario giudiziale

Nel contesto della situazione iniziale si saluta positivamente l'intenzione di allineare la procedura con i requisiti che vengono chiesti in ambito civile. Ciò permetterebbe, in particolare, di evitare che un milite possa possedere un'arma (militare) a raffica quando in ambito civile, avendo delle iscrizioni a casellario (cfr. art. 8 cpv. 2 lett. d LArm), non sarebbe autorizzato a possedere alcun tipo di arma. Inoltre sul casellario potrebbero figurare condanne per stupefacenti o alcol che potrebbero indurre i reclutatori a maggiori accertamenti, portando quindi un valore aggiunto concreto.

Codice penale militare (CPM)

Introduzione della lettera a. bis agli art. 81 cpv. 1, 82 cpv. 1 e 83 cpv. 1 CPM

Il nuovo art. 26 LM introduce il principio secondo il quale un'audizione personale e/o una visita medica sono da considerare quali convocazioni ufficiali. Considerato che la LM prevede un nuovo obbligo, occorre giustamente inserire nel Codice penale militare la sanzione in caso di violazione di tale obbligo.

Modifica art. 185 cpv. 2 CPM e introduzione cpv. 3 e 4

La norma è stata precisata, aggiungendo dei motivi che permettono di interrompere la prescrizione dell'esecuzione di una pena disciplinare. Non abbiamo nulla da obiettare a tale proposito. Accogliamo quindi favorevolmente il termine di prescrizione che corrisponde ora, al fine di avere un sistema uniforme, a quello delle contravvenzioni.

Modifica art. 189 cpv. 5

Il tenore attuale prevede che in caso di mancato pagamento, la multa disciplinare viene commutata in arresto. Il nuovo tenore invece impone di procedere per via esecutiva (procedura LEF: domanda di esecuzione - precetto esecutivo - rigetto dell'opposizione - pignoramento - eventuale attestato carenza beni) prima di poter commutare la multa in arresto. Anche se la proposta di modifica si inserisce nella tendenza delle autorità federali espressa anche nel contesto delle ultime modifiche del codice penale, dettata principalmente dalla sovrappopolazione delle carceri, ci auspichiamo che venga mantenuto il sistema attuale. In effetti, la commutazione in arresto ha un impatto diretto ed efficace nei confronti di chi ingiustamente non paga la multa alla quale è stato condannato. Questo impatto svanisce quando, come nella proposta di modifica, occorre prima procedere per le vie esecutive che spesso volentieri si concludono dopo una procedura con un lavoro amministrativo non indifferente, con il rilascio di un attestato di carenza beni. Riteniamo pertanto la modifica poco efficace dal profilo della prevenzione.

Introduzione art. 192 cpv. 4 CPM

Si saluta positivamente l'introduzione di un mezzo supplementare atto a migliorare l'esecuzione efficace delle pene.

Procedura penale militare

Complemento all'art. 62 Procedura penale militare

Viene codificata la possibilità di fare intervenire la polizia militare per eseguire i provvedimenti istruttori. Accogliamo con positività questa misura che permetterà di sgravare il lavoro della Polizia.

Legge sui sistemi d'informazione militari

Legge sulla navigazione aerea

Nessuna osservazione particolare in quanto le modifiche proposte ratificano le procedure attualmente applicate.

Ulteriori considerazioni

Nell'ambito di un'azione atta ad aggiornare e modificare il quadro legale di riferimento per le attività militari siamo sorpresi del fatto che non sia stata presa in considerazione anche una revisione delle condizioni di lavoro per i professionisti dell'esercito al fine di chiarire le condizioni di lavoro. In particolare ci preme sottolineare come la situazione attuale, che prevede l'impiego di un militare professionista secondo le necessità della truppa non permette di equilibrare il carico di lavoro e il tempo libero (un tempo questa situazione era compensata con un pensionamento anticipato).

Ringraziamo per l'attenzione e, nell'attesa di un vostro cortese riscontro voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch);
- Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri (alexander.krethlow@rkmzf.ch);
- Pubblicazione in internet.

Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Per E-Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

17. Dezember 2020

Swissgrid Stellungnahme, Änderung des Militärgesetzes – Dienstpflichtbefreiung in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes (220 und 380 kV) als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz (Art. 20 Stromversorgungsgesetz, StromVG). **Das Übertragungsnetz bzw. die Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz** (vgl. z.B. den Bericht «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 – Bericht zur nationalen Risikoanalyse» welcher eine Strommangellage als grösstes Risiko neben der Influenza-Pandemie einstuft aufgrund von Eintretenshäufigkeit und Schadensausmass). Ein Grossteil der weiteren kritischen Infrastrukturen sind abhängig von einer sicheren Stromversorgung bzw. können ohne diese nur während einer begrenzten Zeit funktionieren (z.B. mit Notstromgeneratoren).

Für den Betrieb des Übertragungsnetzes sind einzelne Funktionen bzw. einzelne Mitarbeitende und auch Dienstleister unentbehrlich. Dies betrifft insbesondere Personen im Netzbetrieb sowie Personen, welche verantwortlich sind für die kritischen Anlagen des Übertragungsnetzes (insb. Unterwerke und Leitungen) und die für den Netzbetrieb notwendigen IT-Infrastrukturen und Applikationen. Diese Personen müssen ihre Funktionen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit zwingend und fortlaufend wahrnehmen. Aufgrund ihrer Ausbildung und Kenntnisse der Anlagen oder Applikationen sind diese Personen auch nicht kurzfristig ersetzbar. Je nach Situation können weitere Funktionen dazukommen (Bspw. die Mitarbeitenden des Krisenstabs, sofern dieser aktiviert wird).

Anders als bspw. Angestellte der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in einer ausserordentlichen Lage unentbehrlich sind

(Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziffer 6 des vorliegenden Entwurfs), verfügt Swissgrid über keine explizite Rechtsgrundlage für eine Dienstpflichtbefreiung. Für Swissgrid gelten die allgemeinen Bestimmungen der «Verordnung über die Militärdienstpflicht» (VMDP, insb. Art. 90) und der «Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten» (VMob, insb. Art. 7 und 8). In der normalen Lage ist dies aus Sicht Swissgrid angemessen. Wiederholungskurse und Dienste werden rechtzeitig bekannt gegeben, wodurch diese in der Regel mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes bzw. der Personalplanung abgestimmt werden können.

Bei besonderen oder ausserordentlichen Lagen, besteht aus Sicht Swissgrid jedoch Verbesserungsbedarf. Swissgrid versteht hierunter Lagen wie bspw.: schwere Mangellagen (insb. Strommangel, Aktivierung von OSTRAL¹), grossflächiger Blackout, schwere landesweite Naturkatastrophe, Pandemie, kriegerische Ereignisse oder Terrorbedrohungen². In derartigen Lagen muss sichergestellt sein, dass alle Personen, welche für die Gewährleistung des Betriebs des Übertragungsnetzes unentbehrlich sind, zur Verfügung stehen. Unsicherheiten in der Personalplanung sowie Ressourcen- und Zeitaufwände aufgrund von Aufgebots- bzw. Dispensationsgesuchen sind zu vermeiden. Swissgrid beantragt deshalb eine Anpassung von Art. 18 «Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten» des Militärgesetzes.

Antrag:

Art. 18 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

c. die folgenden hauptberuflich tätigen Personen

9. In besonderen und ausserordentlichen Lagen, Angestellte der nationalen Netzgesellschaft oder Angestellte der durch die nationale Netzgesellschaft beauftragten Dienstleister, die unentbehrlich sind für den Betrieb des Übertragungsnetzes gemäss Art. 20. StromVG.

Weitere Anliegen

Wir bitten um Prüfung, ob anstatt einer Swissgrid spezifischen Regelung, eine Regelung in allgemeiner Form kritische Mitarbeitende der Stromversorgung von der Militärdienstpflicht in besonderen und ausserordentlichen Lagen befreien sollte. Neben Swissgrid haben auch andere Netzbetreiber (zumindest der Netzebene 3, d.h. 36 – 150 kV) und die Betreiber grosser Kraftwerke Mitarbeitende, welche kritisch sind für die Stromversorgung der Schweiz.

Gemäss den Erläuterungen (S. 27) setzt die Dienstpflichtbefreiung voraus, dass die unentbehrliche Tätigkeit während mindestens 35 Stunden pro Woche ausgeübt wird. Wir regen an, diesen Schwellenwert zu prüfen. Der Anteil an Teilzeiterwerbstätigen in der Schweiz ist seit Jahren steigend und dürfte auch in Zukunft weiter steigen (derzeit: Männer 18%, Frauen 60%). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist aus Sicht Swissgrid ein Schwellenwert von 30 oder 32 Stunden überlegenswert.

¹ Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen

² Vgl. die Sicherheitsverbundübung 2019

Wir regen zudem eine Anpassung von Art. 8 der «Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten» (VMob) an.

Art. 8 Wichtige Aufgaben

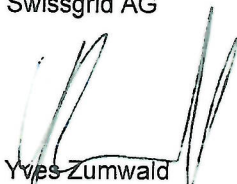
Als wichtige Aufgaben in den zivilen Bereichen des SVS gelten Tätigkeiten:

- d. der Verwaltungen und der Betriebe, die die Zivilbevölkerung, die Armee und den Zivilschutz mit lebenswichtigen Gütern **und Dienstleistungen** versorgen

Begründung: Rechtlich ist bisher nicht eindeutig geklärt, ob die Versorgung mit Strom ein Gut oder eine Dienstleistung darstellt. Zudem verwendet auch Art. 18 Abs. 2 MG den Begriff Dienstleistungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG



Yves Zumwald
CEO



Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory & Compliance



KANTON
APPENZELL AUSSER RHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Appenzell, 17. Dezember 2020

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Militärgesetzes und der Armeeorganisation zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Revisionen grundsätzlich. Sie stellt jedoch für zwei Artikel des Militärgesetzes folgende

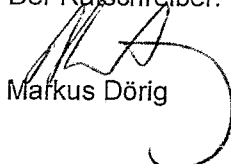
Anträge:

1. Art. 27 Abs. 1 MG ist durch eine lit. e zu ergänzen. Dort sind die E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben einschliesslich der Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.
2. Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 der Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist sicherzustellen, ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN



23.12.2020

Der Präsident

Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Bern, 18. Dezember 2020

EINGEGANGEN 23. Dez. 2020

Vernehmlassung zur Revision des Militärgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) findet sich nicht auf der ordentlichen Vernehmlassungsliste zur Revision des Militärgesetzes, erlaubt sich aber aufgrund ihrer konkreten Betroffenheit dennoch eine Eingabe vorzunehmen.

Problematisch ist aus Sicht der KKPKS insbesondere die Anpassung von:

Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4:

«4. Angehörige von organisierten Polizeidiensten mit Status Polizist oder Polizistin, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden,»

Begründet wird die vorgeschlagene Änderung gemäss Ausführungen im Erläuternden Bericht zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation wie folgt:

Eine Dienstbefreiung nach Artikel 18 setzt in jedem Fall voraus, dass es sich bei der anspruchsgewöhnlichen Funktion um eine unentbehrliche Tätigkeit handelt. Mit der Präzisierung der neuen zwingenden Auflage «mit Status Polizist/in» ist gewährleistet, dass Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten als hauptberufliche Angehörige von organisierten Polizeidiensten nicht mehr dienstbefreit werden. Der Status «Polizist/in» bedeutet, dass diese Angehörigen der Armee über einen entsprechenden eidgenössischen Fachausweis verfügen und dass sie als hauptberufliche Angehörige der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden zur Erfüllung der gerichts-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben eingesetzt werden. (...) Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten hingegen werden als Polizeigehilfen zur Unterstützung der Einsatz- und Strassenverkehrseinheiten, als Gefangenenbegleiterinnen und Gefangenenbegleiter, Objektschützerinnen und Objektschützer, Parkplatzwärterinnen und Parkplatzwächter und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einsatzzentralen und Interventionszentren eingesetzt, besitzen jedoch keinen Status als Polizisten. Bei einem Sicherheitsassistenten handelt es sich nicht um eine Funktion, die in ausserordentlichen Lagen zur Wahrung der inneren Sicherheit unentbehrlich ist.

Die dargelegten Überlegungen gehen aus Sicht der KKPKS in mehreren Punkten fehl. Insbesondere werden die Überlegungen, welche Tätigkeiten unentbehrlich sind, aus einem zu engen Blickwinkel gesehen.

CONFERENCE DES **COMMANDANTS DES POLICES** CANTONALES (CCPCS)

CONFERENZA DEI **COMANDANTI DELLE POLIZIE** CANTONALI (CCPCS)

Generalsekretariat, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern, Telefon: 031 512 87 20, info@kkpks.ch



Der Präsident

In der Schweiz besteht in Bezug auf die Einsatzmöglichkeit und die Kompetenzen der Sicherheitsassistenten/innen kein einheitliches Berufsbild. Die Einsatzmöglichkeiten von Sicherheitsassistenten/innen bestehen aus den im Erläuternden Bericht dargelegten, wichtigen Tätigkeiten, gehen aber je nach Ausgestaltung und Kanton auch weit darüber hinaus. Auch gibt es Kantone, die für Sicherheitsassistenten/innen dieselben Kompetenzen vorsehen, wie für Polizisten/innen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Es ist der KKPKS ein zentrales Anliegen zu betonen, dass die Arbeit der Sicherheitsassistenten/innen zentral ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sie entsprechend unentbehrlich für die Polizeikräfte sind.

Es würde den Umfang dieser kurzen Vernehmlassung sprengen, auf die einzelnen kantonalen Regelungen einzugehen, weshalb sich die folgenden Ausführungen auf die Regelungen im Kanton Bern und teilweise im Kanton Genf beschränken.

Gemäss Art. 156 des bernischen Polizeigesetzes (BSG 551.1) besitzen die Sicherheitsassistenten/innen grundlegend Polizeistatus, wobei die rein in der Verkehrskontrolle eingesetzten Personen (Verkehrsdienst) ausgenommen sind. Weiter hält dieselbe Bestimmung fest, dass auch zivilen Mitarbeitenden der Polizeistatus gemäss bernischem Polizeigesetz erteilt werden kann. Gemäss bernischem Polizeigesetz können somit sowohl Sicherheitsassistenten/innen als auch zivile Mitarbeitende über den Polizeistatus verfügen, ohne dass diese über einen Fachausweis «Polizist/in» verfügen.

Beispielsweise in den Kantonen Genf und Neuenburg werden Sicherheitsassistenten/innen auch auf kommunaler Ebene eingesetzt. Durch ihre Tätigkeit unterstützen und entlasten sie die kantonalen Polizeikräfte erheblich. Wir gehen davon aus, dass angehende Polizisten/innen und Sicherheitsassistenten/innen weiterhin auch bereits während der Ausbildung in den Polizeischulen vom Militärdienst befreit werden können, wie dies heute im Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP, SR 512.21) statuiert ist.

Neben dieser formellen Inkongruenz greift die vorgeschlagene Anpassung auch im Hinblick auf den Begriff der «unentbehrlichen Tätigkeit» zu kurz. Jede/r Sicherheitsassistent/in oder zivile Mitarbeitende mit polizeilichen Aufgaben, welcher aufgrund der angepassten Formulierung von Art. 18 eMG den Polizeikörpern nicht zur Verfügung steht, muss innerhalb der Polizeiorganisation durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden. Dies würde im Beispiel des Kantons Bern dazu führen, dass die Aufgaben der Sicherheitsassistenten durch Polizisten/innen erfüllt werden müssten, was eine doppelte Schwächung der Organisation darstellt und entsprechend nicht hingenommen werden kann. Analoges kann ebenfalls ausgeführt werden, wenn zivile Mitarbeitende z.B. in den regionalen Einsatzzentralen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zur besseren Illustration kann festgehalten werden, dass alleine in den Kantonen Bern und Genf im Auftrag des Bundes (Ambra Centro) über 250 Sicherheitsassistenten/innen zur Sicherung von ausländischen Vertretungen (Botschaften, Konsulate und Residenzen) und völkerrechtlich geschützter Niederlassungen (internationale Organisationen) eingesetzt werden.

Gerade in ausserordentlichen Lagen ist die Durchhaltefähigkeit der Polizei ein zentrales Thema. Werden in einer solchen Lage eine Vielzahl an Mitarbeitenden der Polizei in den Militärdienst abgezogen, weil es sich «Bei einem Sicherheitsassistenten (...) nicht um eine Funktion, die in ausserordentlichen Lagen zur Wahrung der inneren Sicherheit unentbehrlich ist (handelt)», werden die kantonalen Polizeikörper erheblich geschwächt. Einerseits durch das Fehlen der Sicherheitsassistenten/innen an sich, andererseits durch die Polizisten/innen, welche zum Füllen der entstandenen

Der Präsident

Lücken abgestellt werden müssen. Im Resultat wird die Durchhaltefähigkeit der Polizei erheblich geschwächt und ihre zentrale Aufgabe, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erheblich in Frage gestellt.

Die KKKPS erlaubt sich zudem noch die Ergänzung, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeiten gemäss Art. 18 eMG im Sinne einer Anpassung an die zeitgemässen Gegebenheiten zu relativieren ist. Gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP, SR 512.21) gilt als hauptberuflich tätig, wer die Tätigkeit durchschnittlich während mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt, was einem 85% Pensum entspricht. Der Wunsch nach Teilzeitarbeit besteht auch im Polizeiberuf, entsprechend erscheint eine Beschränkung auf 85 % nicht zeitgemäss. Aus Sicht der KKKPS sollte entsprechend ein Pensum von 80 % als hauptberuflich akzeptiert werden, weshalb eine Dienstbefreiung bereits bei einer hauptberuflichen Tätigkeit von 33 Stunden möglich sein sollte. Insbesondere auch, weil in einer ausserordentlichen Lage Mitarbeitende mit einem Pensum von 80 % für eine gewisse Zeit und unter Generierung von Überzeit zu 100% eingesetzt werden könnten. Würden in einer ausserordentlichen Lage zusätzlich zu den zivilen Mitarbeitenden und den Sicherheitsassistenten/innen auch noch die Teilzeitarbeitenden Polizisten eingezogen werden, würde die Aufgabenerfüllung der Polizei faktisch verunmöglicht und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung massiv in Frage gestellt.

Die KKKPS beantragt entsprechend, dass der Wortlaut des derzeit geltenden Art. 18 Abs. 1 lit f MG unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beibehalten und ein Pensum von 80 % als hauptberuflich akzeptiert wird.

Aus Sicht der KKKPS kann zudem das Ausmass der Anpassungen in Art. 92 eMG nicht abschliessend abgeschätzt werden. Im erläuternden Bericht wird folgendes ausgeführt:

Die Grundsätze definieren im geltenden Gesetz in konkreter Weise, welche Polizeibefugnisse der Truppe im Ausbildungsdienst und im Einsatz zustehen und wann der Waffengebrauch zulässig ist. Diese Befugnisse müssen auch zivilen Mitarbeitenden der Militärverwaltung zustehen, wenn sie in ihrer Auftragserfüllung zugunsten oder anstelle der Armee einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Bei ihnen steht der Selbstschutz (Notwehr) oder der Schutz unmittelbar bedrohter Dritter (Notwehrhilfe) im Vordergrund. Die neu vorgesehene Befugnis schliesst deshalb auch den Waffengebrauch ein, was voraussetzt, dass zivile Mitarbeitende bewaffnet werden können. Diese können in der Ausführung ihrer Arbeit Gefährdungen ausgesetzt sein, die gegen ihre Person, gegen Mitarbeitende, zivile Unterstützungspersonen (wie Servicepersonal von Sicherheits- und Überwachungssystemen) oder gegen Anlagen gerichtet sind.

Art. 92 eMG findet sich im Kapitel «Polizeibefugnisse» und die darin beschriebenen Kompetenzen der Truppe sollen neu auch der Militärverwaltung zustehen. Gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. f MG ist die Militärverwaltung des Bundes eine Zivilbehörde. Entsprechend werden gemäss der angepassten Bestimmung polizeiliche Befugnisse inkl. der Möglichkeit zum Tragen von Waffen neu Mitarbeitenden einer zivilen Behörde übertragen. Zudem wurde der bisherige und einschränkende Wortlaut «...im Ausbildungsdienst und im Einsatz» weggelassen, weshalb als einziges Kriterium die Umschreibung «im Rahmen ihrer Aufgaben» verbleibt. Art. 100 MG beschreibt grundlegend die Aufgaben in Bezug auf die militärische Sicherheit, wobei für die aus Sicht KKKPS relevanten Themen, insbesondere lit. b, einigen Spielraum belässt. Aus Sicht der KKKPS ist wichtig festzuhalten, dass



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

Der Präsident

diese Anpassung und Erweiterung nicht dazu führen darf, dass in die kantonale Polizeihochheit eingegriffen wird. Entsprechend sollten die Ausführungen konkretisiert und der Aufgabenkatalog geschärft werden.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie: Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
Mitglieder KKPks (elektronisch)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

État-major de l'armée
Affaires juridiques Défense
Papiermühlestrasse 14
3003 Berne

Modification de la loi sur l'armée et de l'organisation de l'armée

Madame, Monsieur,

Par courrier du 7 octobre 2020, vous nous avez priés de prendre position sur les projets de modification sous rubrique. Nous vous remercions de la possibilité ainsi offerte.

Le Canton de Neuchâtel soutient le projet de modification de la loi sur l'armée et l'organisation de l'armée. En effet, la réorganisation induite par le DEVA nécessite plusieurs ajustements au regard de la législation actuellement en vigueur. En outre, les projets de remaniements structurels de l'armée proposés ainsi que les projets de développement offrent les moyens nécessaires à l'accomplissement de l'ensemble des missions de sécurité qui sont confiées à l'armée.

Le Canton de Neuchâtel approuve l'augmentation substantielle des moyens matériels et humains dévolus à la cyber sécurité ainsi que la création d'un commandement dédié. Cette initiative traduit une prise en compte des risques majeurs liés aux domaines cyber. Ce dernier figure parmi les domaines les plus sensibles pour la sécurité nationale, tant en termes de probabilité d'occurrence que d'impact sur la population et les infrastructures critiques.

D'un point de vue administratif, nous soutenons également la révision du délai de prescriptions des sanctions disciplinaires ainsi que la possibilité de passer par un recouvrement de créances avant la mise aux arrêts.

Quant à l'armement des collaborateurs civils, notre Autorité soutient cette proposition pour autant que la mise à disposition d'armes à feu à du personnel civil s'accompagne d'un encadrement ainsi que d'un plan de formation complet et d'un rafraîchissement régulier des connaissances. En outre, cette proposition ne doit pas empêcher le recours à des fournisseurs de prestations sécuritaires publics ou privés.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation citée en titre et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 21 décembre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport (VBS)
Frau Viola Amherd
Bundesrätin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Frauenfeld, 22. Dezember 2020

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeorganisation, AO; SR 513.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den beiden Vorlagen grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen:

Art. 9 Abs. 2 MG

Mit dem flexiblen Start der Rekrutenschule (RS) wird die Zeitspanne für den Einstieg in die RS frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres bis spätestens zur Vollendung des 25. Altersjahres festgelegt. Das Wunschdatum für die RS kann die stellungspflichtige Person im 18. Altersjahr bekannt geben. Entsprechend wird sie dann drei bis zwölf Monate vor der RS zur Rekrutierung aufgeboten.

Im 18. Altersjahr ist indessen kaum ein junger Mensch in der Lage, seinen Lebens- und Ausbildungsweg über die nächsten sieben Jahre festzulegen. Erst nach der Rekrutierung ist in der Regel bekannt, ob Militärdienst, Schutzdienst oder kein Dienst geleistet werden kann. Eine Planungssicherheit ist für die jungen Personen bis zum Rekrutierungsentscheid nicht gegeben. Weiter sinkt mit zunehmendem Alter die Tauglichkeitsrate. Sinnvoller wäre es daher nach unserer Auffassung, die Teilnahme an der Rekrutierung auf das 19. bis 22. Altersjahr zu beschränken und auf die Drei- bis Zwölfmonateregulung zu verzichten. Somit wäre auch früher bekannt, wer wann in eine RS einrü-

cken sollte, was auch der Armee eine bessere Planungsgrundlage bieten würde. Weiter wäre auch früher bekannt, ob Schutzdienst geleistet werden muss, so dass den Kantonen mehr jüngere Schutzdienstpflichtige zur Verfügung stünden. Wir beantragen daher, Art. 9 Abs. 2 MG so zu ändern, dass die Rekrutierung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem das 22. Altersjahr vollendet wird, zu absolvieren ist.

Art. 27 Abs. 1 MG

Stellungspflichtige und militärdienstpflichtige Personen müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons verschiedene Personendaten melden, darunter auch die Wohn- und Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indessen keine Möglichkeit, diese Daten aktuell zu halten. Wir beantragen daher, Art. 27 Abs. 1 MG durch einen neuen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandantinnen und -kommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.

Art. 63 Abs. 5 MG

Angehörige der Armee (AdA), welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen Verbliebenenkurs absolvieren. Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboten werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Durchdienerinnen und Durchdiener sowie andere AdA, die ihre Ausbildungspflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboten werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leidet die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe. Wir beantragen deshalb, Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS; SR 512.311) so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – wie dies bei der Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit dem öffentlichen Verkehr ist dabei ebenso sicherzustellen wie die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.

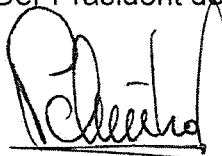
3/3

Art. 192 Abs. 4 MG

Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Dabei wies der zur Revision vorgeschlagene Art. 192 Abs. 4 Satz 2 MG die Wendung auf „wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird“. Im nun unterbreiteten Vernehmlassungsentwurf enthält diese Bestimmung indessen die Formulierung „wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden **und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind**“. Diese Einschränkung erachten wir als nicht gerechtfertigt und beantragen daher, zur ursprünglichen Formulierung zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Per Mail: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2020

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich die nachfolgenden Hinweise und Anträge:

Art. 92 Militärgesetz

Die Vorschrift regelt die der Truppe im Ausbildungsdienst und im Einsatz zustehenden Polizeibefugnisse; diese sollen neu auch zivilen Angestellten der Militärverwaltung zustehen. Soweit polizeiliche Massnahmen zu Einschränkungen von Grundrechten führen, verlangt Art. 36 Abs. 1 BV eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtssätze. Im Polizeirecht stösst das Bestimmtheitserfordernis zwar auf besondere Schwierigkeiten und muss durch verfahrensrechtliche Garantien kompensiert werden. Der Vergleich mit kantonalen Polizeigesetzen zeigt aber, dass ein höherer Grad an Bestimmtheit, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen der Massnahmen möglich ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auch auf eine Harmonisierung mit den strafprozessualen Bestimmungen zu achten; d.h. es sollte ein vergleichbarer Grad der Bestimmtheit wie die entsprechenden Vorschriften des Militärstrafprozesses erreicht werden. Nach geltendem Recht erfolgt die Regelung der Voraussetzungen der Massnahmen erst auf Verordnungsstufe. Wir empfehlen, die Gelegenheit für eine Verbesserung der Bestimmtheit von Art. 92 MG zu nutzen, insbesondere da die Befugnisse auf zivile Angestellte ausgedehnt werden. Die Angemessenheit dieser neuen Regelung kann ohne genügende Bestimmtheit der Norm noch nicht beurteilt werden.

Anhang I (Änderung anderer Erlasse) Ziffer 3 (Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme)

Wir stellen den Antrag, auf die Änderung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme (MIG) gemäss Anhang I Ziffer 3 des Änderungserlasses sei vollumfänglich zu verzichten.

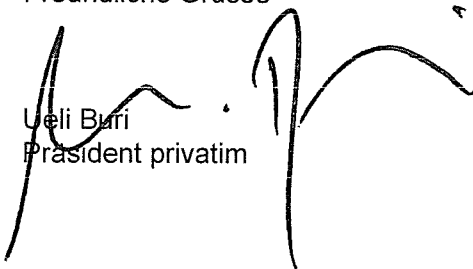
Begründung: Die vorgeschlagene Änderung erteilt der Gruppe Verteidigung das umfassende Recht, bei den medizinischen Institutionen sowie Ärztinnen und Ärzten des zivilen Gesundheitswesens Daten über die Gesundheit der vom Geltungsbereich des MIG erfassten Personen einzuholen und ihrerseits diesen Gesundheitsdaten bekannt zu geben, und ermächtigt die genannten Stellen zur Auskunftserteilung. Damit soll eine zeitgerechte gegenseitige Information im Interesse der Patientinnen und Patienten möglich sein, allerdings gerade ohne auf deren Einverständniserklärung angewiesen zu sein (vgl. Ziff. 5.1.3 des erläuternden Berichts).

Auch das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) verfolgt als Ziele die Stärkung der Qualität der medizinischen Behandlung, die Verbesserung der Behandlungsprozesse und die Erhöhung der Patientensicherheit im Interesse der Patientinnen und Patienten (Art. 1 Abs. 2 EPDG) durch einen vereinfachten Zugang von Gesundheitsfachpersonen zu Gesundheitsdaten. Dabei stellt das Gesetz jedoch strikt auf die Einwilligung der Patientin oder des Patienten ab (Art. 3 EPDG). Es ist nicht einzusehen, weshalb zwar innerhalb des zivilen Gesundheitswesens das verfassungsmässige Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV) gewahrt werden soll, für den Austausch von Gesundheitsdaten zwischen zivilen und militärischen Stellen dagegen nicht.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen dafür.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim



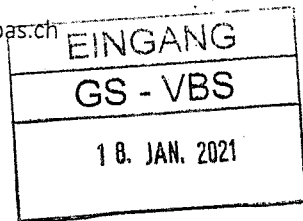
Reto Müller, Dr. iur.

Wiesenweg 6

8115 Hüttikon

✉ reto.mueller@unibas.ch

Hüttikon, 3. Januar 2021



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrter Herr Dr. Wipfli

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee vom 8. März 2016 (AO, SR 513.1) eröffnet. Ich erlaube mir, mich als Privatperson punktuell an dieser Vernehmlassung zu beteiligen.

Assistenzdienst zugunsten der Kantone

Mit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurde für den Assistenzdienst zugunsten der zivilen Polizeiorgane der Kantone das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (ZAG, SR 364) für anwendbar erklärt. Der Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 2 ZAG wurde unter anderem auf den Assistenzdienst zugunsten der Kantone im Bereich der Inneren Sicherheit ausgedehnt:

"Für die Armee gilt das Gesetz nur, soweit sie im Inland Assistenzdienst oder Spontanhilfe für zivile Polizeiorgane des Bundes oder der Kantone oder das Grenzwachtkorps leistet".

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 92 MG wird aus Abs. 3^{bis} formal ein neuer Abs. 4. Eine Änderung im Normwortlaut ist damit nicht verbunden.

"Soweit die Truppe Assistenzdienst im Inland für zivile Behörden des Bundes leistet, ist das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 anwendbar".

Inhaltlich ist Art. 92 Abs. 3^{bis}/4 MG enger als Art. 2 Abs. 2 ZAG.

Damit wird der Geltungsbereich des ZAG im Bereich des Assistenzdiensts der Truppe auf Einsätze für zivile Behörden des Bundes im Inland eingeschränkt (lex posterior). Dies entspricht der früheren Regelung (vor der WEA). Für den Assistenzdienst zugunsten der Kantone kommt damit m.E. generell wieder Art. 92 MG in Verbindung mit der Verordnung über die Polizeibefugnisse der Armee vom 26. Oktober 1994 (VPA, SR 510.32) zur Anwendung.

Sachlich ist dies überzeugend: Das ZAG erweist sich sowohl als zu eng als auch zu starr, um als Rechtsgrundlage für den Assistenzdienst der Truppe zugunsten der Kantone zu dienen. Mit dem ZAG bestehen Regelungslücken für bestimmte polizeiliche Zwangsmassnahmen wie insbesondere die Identitätsfeststellung, die Wegweisung, die Fernhaltung, die Befragung und die Kontrolle von Sachen. Zudem erleichtert es ein Abstellen auf Art. 92 MG in Verbindung mit der VPA, die kantonalen Rechtsgrundlagen zumindest über die "Rules of Engagement" für Einsätze der Armee zu berücksichtigen. Dies entspricht m.E. den «Kernaussagen» von KKJPD, VBS und EJPD für Einsätze der Armee im Inneren.

Aus dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit folgt, dass Art. 2 Abs. 2 ZAG und Art. 92 Abs. 4 MG inhaltlich redundant lauten müssen. Das ZAG ist entsprechend anzupassen (Fremdänderung).

Ausdehnung von Art. 92 MG

Unter der Titelüberschrift «Polizeibefugnisse» sind in Art. 92 MG mit der Sachüberschrift «Grundsätze» stichwortartig einzelne polizeiliche Zwangsmassnahmen verankert. Die konkreten Gehalte, Anforderungen und Grenzen ergeben sich erst in Verbindung mit der VPA (vgl. Art. 7 ff. VPA). Dies mag gegenüber der Truppe aufgrund des Sonderstatusverhältnisses der Angehörigen der Armee pragmatisch und tauglich sein. Dies mag auch im Rahmen der Ausübung des "Hausrechts" der Armee an ihren Standorten zweckmässig erscheinen. Es entspricht hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots aber an sich nicht den Anforderungen an formelle Gesetze mit potenziell grundrechtsbeschränkenden Inhalten. Insbesondere aus Art. 164 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) fliessen m.E. strengere Anforderungen. Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen werden insbesondere dann relevant, wenn der Geltungsbereich der Polizeibefugnisse der Armee ausgedehnt wird und wenn die entsprechenden polizeilichen Zwangsmassnahmen gegenüber Dritten verstärkt zur Anwendung kommen können (also ausserhalb eines Sonderstatusverhältnisses oder in Bereichen, wo die Ausübung von Hausrecht umstritten oder nicht eindeutig sein kann).

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gegenüber dem kantonalen Polizeirecht (das der abstrakten Normenkontrolle zugänglich ist) hat in den letzten Jahren eine gewisse Strenge entwickelt. Art. 190 BV statuiert das Anwendungsgebot für Bundesgesetze und entzieht sie damit der eigentlichen Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Bundesgericht. Entsprechend sollte die Gesetzgebung den Anforderungen des Legalitätsprinzips besonders Rechnung tragen.

Ich danke für eine wohlwollende Berücksichtigung und verbleibe

Mit freundlichen Grüssen



Reto Müller



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 8. Januar 2021

**Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Vernehmlassungs-
antwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10) sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (SR 513.1) ein.

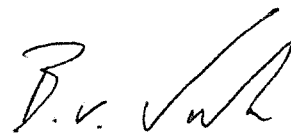
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden sind.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang



Kopie an:

Armeestab, Recht Verteidigung, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

hans.wipfli@vtg.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [SR 510.10; abgekürzt MG])

Die Kantonspolizei ist nicht nur auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter «mit Status Polizistin/Polizist» angewiesen, sondern auch auf diejenigen, die sich erst in der zweijährigen Ausbildung für den entsprechenden eidgenössischen Fachausweis befinden. Für diese ist auch eine lückenlose Präsenz während der Ausbildungsdauer erforderlich. Es wird demzufolge beantragt, Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 MG dahingehend zu ändern, dass eine Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten auch möglich sein soll, wenn es sich um Mitarbeitende der Polizei handelt, die den eidgenössischen Fachausweis zur Polizistin bzw. zum Polizisten noch nicht erlangt haben.

Art. 27 Abs. 1 Bst. e MG

Obschon nicht Inhalt der geplanten Änderung, beantragen wir, aufgrund der vermehrten Digitalisierung die Pflicht von Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen zur Meldung von Personendaten um einen Art. 27 Abs. 1 Bst. e MG zu ergänzen, wonach auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer gemeldet werden müssen.

Art. 63 Abs. 5 MG

Weiter regen wir an, den Schiesskurs, der gemäss Art. 63 Abs. 5 MG von Armeeangehörigen zu absolvieren ist, welche die vorgeschriebene Mindestleistung bei der ausserordentlichen Schiesspflicht nicht erfüllen, neu nicht mehr als besoldeten Dienstag, sondern als unbesoldeten Kurs (Amtstermin) zu behandeln. Da ein grosser Teil der betroffenen Armeeangehörigen die Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt hat, fehlt gegenwärtig die Handhabe zur Aufbietung zu diesem Schiesskurs.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports DDPS
Madame la Conseillère fédérale
Viola Amherd
Palais fédéral Est
3003 Berne

Par courrier électronique à : hans.wipfli@vtg.admin.ch

Delémont, le 12 janvier 2021

**Révision de la Loi sur l'armée et l'administration militaire (LAAM) et de
l'Organisation de l'armée (OOrgA) - Ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 7 octobre 2020 relatif projet de loi mentionné sous rubrique. Il vous remercie de l'avoir consulté et formule les trois remarques et propositions ci-après :

D'une manière générale, il salue les révisions de la LAAM et de l'OOrgA qui permettront de mener à bien le projet de développement de l'armée (DEVA).

1. Adresse de courriel et numéro de téléphone mobile : les conscrits et les personnes astreintes au service militaire doivent annoncer plusieurs données personnelles au commandement d'arrondissement du canton de domicile, notamment l'adresse de domicile et l'adresse postale. La communication entre le commandement d'arrondissement et l'administration militaire d'une part et les astreints de l'autre part, se déroule toutefois aujourd'hui toujours plus souvent via des canaux numériques. Cette tendance va vraisemblablement encore s'accroître, raison pour laquelle l'adresse courriel et le numéro de téléphone mobile sont d'une importance fondamentale en plus de l'adresse de domicile et de l'adresse postale. Il est déjà prévu, à ce jour, d'enregistrer ces données dans le système d'information sur le personnel de l'armée et de la protection civile (PISA). Les autorités militaires cantonales n'ont par contre aucune possibilité de maintenir à jour ces données¹.

Proposition : l'art. 27, al.1 LAAM doit être complété avec un lettre e, dans laquelle l'adresse de courrier électronique et le numéro de téléphone mobile doivent être mentionnés. Après la saisie par les cantons, les commandants de troupe ont par ailleurs l'obligation de maintenir à jour dans PISA ces indications ainsi que celles relatives à l'activité professionnelle.

2. Exécution des arrêts en dehors du service: les décisions prises par l'assemblée plénière de la CG MPS de mai 2020 ont également porté sur des questions relatives à l'exécution des arrêts (voir les annexes). Tous les projets de lois soumis par le Secrétariat général du DDPS avaient alors été acceptés. Certains passages du projet de loi maintenant soumis s'écartent cependant de la version soumise à l'époque à la CG MPS. Ainsi, la teneur de l'art. 192, al. 4 est maintenant «[...] que lorsque l'accomplissement des tâches de l'administration militaire ou de l'armée n'en pâtit pas et que les prestations à fournir ne requièrent ni moyens matériels ni ressources financières supplémentaires.», en lieu et place de «[...] que lorsque l'accomplissement des tâches de l'administration militaire ou de l'armée n'en pâtit pas.».

Proposition : le Gouvernement jurassien vous demande de conserver la teneur du projet qui avait été soumis à l'assemblée plénière de la CG MPS en mai 2020.

3. Cours pour restés : les militaires qui n'ont pas rempli les exigences minimums prescrites lors du tir obligatoire hors du service doivent suivre un cours dit «cours pour restés». Il s'agit d'un jour de service soldé qui est pris en compte dans le décompte des obligations de formation. Ainsi, seuls les militaires qui n'ont pas achevé leurs obligations de formation peuvent être convoqués. Les militaires qui ont fait un service long et d'autres militaires qui ont déjà rempli leurs obligations de formation ne peuvent pas être convoqués à ce cours, même s'ils sont encore astreints au service militaire pour plusieurs années et s'ils sont équipés d'une arme personnelle. L'habileté au tir et la sécurité d'utilisation de l'arme en souffrent.

Proposition : le Gouvernement jurassien propose de modifier l'art. 63, al. 5 LAAM et l'art. 17 de l'Ordonnance sur le tir de telle manière que le cours pour restés soit défini à cet égard de la même manière que la journée d'information des conscrits, à savoir comme cours non soldé et non pris en compte dans le décompte des obligations de formation, tout en constituant une convocation officielle. La gratuité des transports publics doit par ailleurs être garantie, et les conséquences en cas de non-présentation doivent être celles du non-respect d'une convocation officielle.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous présente, Madame la Conseillère fédérale, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'Etat

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Armeestab

Papiermühlestrasse 14

3003 Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Schwyz, 12. Januar 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 22. Januar 2021 Stellung zu nehmen. Für diese Einladung danken wir Ihnen bestens.

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee hat am 1. Januar 2018 begonnen und wird bis 31. Dezember 2022 andauern. Der Kanton Schwyz unterstützt die Vorlage, anerkennt den Anpassungsbedarf im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee und hat folgende ergänzenden Anmerkungen:

Art. 27 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10) regelt die Meldepflicht. Gemäss Abs. 1 Ziff. a–d müssen dem Kreiskommandanten folgende Personendaten geliefert werden: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnadresse, Postadresse, Muttersprache, Heimatgemeinde, Heimatkanton, erlernter Beruf und berufliche Tätigkeit. Da die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits vermehrt über digitale Kanäle stattfindet, sollte im Rahmen dieser Revision in Abs. 1 dieser Bestimmung ein Bst. e eingefügt werden. Dieser sollte aus Sicht des Kantons Schwyz vorsehen, dass auch E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer zu melden sind.

Mitunter sieht die Vorlage auch eine Änderung von Art. 192 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG, SR 321.0) vor, welcher den Arrestvollzug ausserhalb des Dienstes regelt. Diese Bestimmung soll gemäss Entwurf durch einen Abs. 4 ergänzt werden:

«⁴ Kantone, die über zu wenig geeignete Mittel für den Vollzug des Arrests vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung verfügen, können den Chef der Armee um Unterstützung mit Mitteln der Militärverwaltung oder der Armee ersuchen. Eine Unterstützung darf nur bewilligt werden, wenn

die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind.» Aus Sicht des Kantons Schwyz sollte der letzte Teilsatz gestrichen werden, weil zusätzliche sachliche oder personelle Mittel stets erforderlich sind.

Art. 63 MG regelt ausserdienstliche Schiesspflicht. Gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung müssen Personen, die der Schiesspflicht nicht nachkommen, einen Nachschiesskurs ohne Sold bestehen. Wer auch dabei die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, muss einen besoldeten Schiesskurs erfüllen. Zu diesem Kurs können somit nur ausbildungspflichtige Angehörige der Armee (AdA) aufgeboden werden. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht zwar erfüllt aber dennoch militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind, können nicht aufgeboden werden. Aus Sicht der Kantons Schwyz sollten im Rahmen der vorliegenden Revision Art. 63 Abs. 5 MG und die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 (Schiessverordnung, SR 512.31) entsprechend angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias F. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Gruppe Verteidigung
3003 Bern

Bern, 12. Januar 2021
MG-AO / YB

Per Mail an: hans.wipfli@vtg.admin.ch

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrter Herr Wipfli

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes. Um die Sicherheit der Schweiz zu garantieren, ist eine funktionsfähige und moderne Armee essenziell. Daher hat die FDP bereits die Weiterentwicklung der Armee mitgetragen, die nun noch einige zusätzliche gesetzliche Regelungen nach sich zieht.

Transformation FUB zum Kommando Cyber

Die FDP fordert seit langem die Stärkung der Cyber-Abwehr-Fähigkeiten der Armee. Sie hat ihre Position mit mehreren Vorstössen im Parlament bekräftigt (z.B. [19.3135](#), [17.3507](#), [17.3106](#)). Mit der vorliegenden Revision sieht der Bundesrat nun die Weiterentwicklung der FUB zum Kommando Cyber vor. Damit erfüllt er die Forderungen der Motion Dittli [17.3507](#), die die Schaffung eines Kommandos Cyberabwehr verlangt. Das ist ein wichtiger Schritt, den wir explizit begrüßen. Die technischen Entwicklungen erfordern eine rasche Aufstockung der technischen Fähigkeiten der Armee in Form eines Cyberdefence-Kommandos. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) von Ende 2019 hat zudem aufgezeigt, dass immer noch erhebliche Mängel in der Armee-Informatik vorliegen. Der Handlungsbedarf ist somit gross und darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Für eine möglichst rasche Implementation heissen wir die entsprechende Anpassung der Verordnung über die Armeeorganisation (AO) gut. Allerdings möchten wir auf die Gefahr eventueller Doppelspurigkeiten mit der zivilen Cybersicherheit hinweisen. Im Sinne eines effizienten Einsatzes der Mittel sollte der Aufbau von Infrastrukturen im zivilen und militärischen Bereich möglichst aufeinander abgestimmt und soweit möglich gemeinsam genutzt werden können.

Die FDP begrüsst zudem, dass im Aktionsplan Cyber-Defence des VBS eine Personalerhöhung sowohl beim Berufspersonal als auch in der Miliz eingeplant ist. Die Ausbildung soll vermehrt in Kooperation mit Externen von statten gehen. Bei einer intensiveren Zusammenarbeit mit Betreibern kritischer Infrastrukturen und Schweizer Unternehmen, welche über relevante Expertise verfügen, können angehende Fachspezialistinnen und -spezialisten von privatwirtschaftlichem Wissen profitieren. Wir begrüßen die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Armee und Wirtschaft und Wissenschaft – eine Stossrichtung, die die FDP schon lange fordert (z.B. [17.4073](#)) und die – wie Länder wie Israel oder die USA vormachen – sehr befruchtend sein kann.

Militärische Einsätze für zivile Anlässe (Art. 48d Abs. 6 MG)

Mit Art. 48d Abs. 6 Militärgesetz soll die bisherige Praxis, wonach die Armee Einsätze für zivile Anlässe leisten kann, im Militärgesetz verankert werden. Wir stimmen dieser Änderung zu, betonen aber, dass die Sicherheit die erste Aufgabe der Armee ist und dies auch so bleiben muss. Die Möglichkeit, zivile Anlässe zu unterstützen, ist aber in gleicherweise wichtig für die zivilen Anlässe wie auch für die Armee. Die Unterstützung von zivilen Anlässen mit grosser Strahlkraft bietet der Armee die Möglichkeit, in direkten

Kontakt mit der Bevölkerung zu treten, was aus Sicht der Armee durchaus sinnvoll ist. Die Verankerung der Armee in der Bevölkerung ist wichtig, auch im Hinblick auf die Alimentierung der Armee.

Anpassung des Luftfahrtgesetzes

Im Unterschied zu den übrigen Regelungen dieser Vorlage steht die Schaffung einer militärischen Luftfahrtbehörde nicht im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Armee. *Prima vista* erschliesst sich für uns die Notwendigkeit einer eigens für die militärischen Belange zuständigen Luftfahrtbehörde nicht, zumal die militärische und zivile Luftfahrtbehörde ihre Tätigkeiten sowieso eng miteinander koordinieren und absprechen müssen. Es ist darauf zu achten, dass sich daraus keine Doppelspurigkeiten ergeben und dass die Kompetenzen der militärischen Luftfahrt klar umrissen werden. Wir werden diesen Prozess in der parlamentarischen Beratung entsprechend kritisch begleiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gossi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Armeestab

per E-Mail

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Luzern, 12. Januar 2021

Protokoll-Nr.: 37

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation

Sehr geehrter Herr Wipfli
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Militärgesetzes und der Armeeorganisation. Insbesondere die verstärkte Cyberabwehr erachten wir als wichtig und in der heutigen Zeit als unabdingbar.

Mit einem Punkt sind wir nicht einverstanden (Art. 18 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 Militärgesetz). Bis anhin hat die Dienstbefreiung ab dem Eintritt in die Polizeischule gegolten. Wir verlangen, dass dies auch weiterhin so bleibt. Ansonsten würden die Polizeiaspiranten während ihrer Ausbildung WK-pflichtig. Das hätte zur Folge, dass die Aspiranten während der zweijährigen Ausbildung zwei Dienstverschiebungsgesuche stellen müssten. Das verursacht einen unnötigen bürokratischen Aufwand und ist letztlich nicht nachvollziehbar.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat